

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Berndt Steincke (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

## **Grundlagenerfassung für Monitoring NATURA 2000**

 Trifft es zu, dass auf dem Gemeindegebiet Neufelder Koog neue Datenerhebungen (z. B. Bodenproben) vorgenommen werden sollen?
Wenn ja, wann und in welchem zeitlichen Rahmen?

Es trifft zu, dass Beauftragte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein als Oberste Naturschutzbehörde im FFH-Vorschlagsgebiet DE 2323-303 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar" in Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in der Zeit vom April bis November des Jahres 2003 naturschutzfachliche Daten erheben. Das Gemeindegebiet Neufelder Koog ist am Rande betroffen.

2. Wo stehen in Schleswig-Holstein vergleichbare Untersuchungen an?

Vergleichbare Untersuchungen stehen in den Gebieten bzw. vorgeschlagenen Gebieten des Netzes Natura 2000 an. Die Gebietskulisse und die zeitliche Abfolge der Erfassungen für die FFH-Vorschlagsgebiete bis zum Jahre 2006 sind im Umweltbericht des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht und im Internet unter www.umweltbericht-sh.de (Natura 2000 - Einführung, Stand der Meldung, Monitoring) einsehbar.

3. Mit welcher Begründung werden die Untersuchungen von wem durchgeführt? Warum kann nicht auf bereits erfolgte Messungen zurückgegriffen werden?

Das Land Schleswig-Holstein hat im Sinne des § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG FFH-Gebietsvorschläge des Netzes Natur 2000 ausgewählt und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der EU-Kommission zur Eintragung in die Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) benannt. In den Jahren 2001 bis 2006 sollen in diesen Gebieten naturschutzfachliche Daten als Grundlage für ein zukünftiges Monitoringprogramm erfasst, bewertet und dokumentiert werden. Die zu erhebenden Daten dienen der Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie i.V. mit § 2 Abs. 2 BNatSchG.

Auf vorliegende Daten kann nicht zurückgegriffen werden, da Ziel der Erfassungen die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen in den FFH-Vorschlagsgebieten ist. Hierzu sind in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Erfassungen und Bewertungen durchzuführen. Die jetzige Erfassung legt eine landesweit einheitliche, aktuelle und digital aufgearbeitete Grundlage für die zukünftigen Erfassungen.

4. Welche Kosten fallen an und wer trägt diese?

Die Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein. Die Höhe ergibt sich auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses von 2001 nach dem tatsächlich erfassten und bewerteten Flächenumfang. Die Grundlagenerfassungen erfolgen in den Jahren 2001 bis 2006. Die Gesamtkosten werden derzeit auf etwa 550.000 Euro geschätzt.

5. Wurde dieser Auftrag ausgeschrieben? Wenn ja, wie viele Gebote wurden abgegeben? Was war preislich das günstigste und was das teuerste Gebot? Haben auch Büros aus Schleswig-Holstein teilgenommen und wenn ja, wie viele?

Dieser Auftrag wurde europaweit ausgeschrieben. Es wurden neun Gebote abgegeben, wobei das günstigste Angebot 536.006 Euro und das teuerste Angebot 3.989.979 Euro betrug. Aus Schleswig-Holstein haben 3 Planungsbüros bzw. Arbeitsgemeinschaften teilgenommen.

6. Warum konnte nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiter und Helfer zurückgegriffen werden?

Das für die gesamte FFH-Gebietskulisse ablaufende Untersuchungsprogramm erfolgt nach einer einheitlichen Methodik, die neben entsprechenden botanischen und vegetationskundlichen Kenntnissen auch besondere landesweite Kenntnisse und Erfahrungen mit der Kartierung und Bewertung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen erfordert. Die Untersuchung muss landesweit im selben Qualitäts-

standard durchgeführt werden, um zu bestimmten Biotopen und Lebensraumtypen miteinander vergleichbare Untersuchungsergebnisse zu erzielen. Dies kann im Hinblick auf die qualitativen und quantitativen Anforderungen nicht ehrenamtlich geleistet werden.

7. Ist es im Rahmen der Untersuchungen erforderlich, Privatgrundstücke zu betreten? Wenn ja, wann, wie und durch wen wurden die Eigentümer informiert?

Im Rahmen der Untersuchungen wird es erforderlich, Privatgrundstücke zu betreten. Die Eigentümer werden in dem jeweiligen Erfassungsjahr im Sinne des § 55 Landesnaturschutzgesetz durch öffentliche Bekanntmachung informiert. Die Gemeinden werden Anfang eines jeden Jahres aufgefordert, für die im jeweiligen Jahr betroffenen Gebiete die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.